

quentium remissio ad ulterius peccandum incitat. Hiuc dicitur: Facilitatem veniat esse incentivum delinquendi, c. 13. Ext. de Vita & Honoribus Clericorum.

Hactenus explicata sunt omnia, quæ ad Processum Criminalem faciunt. Nunc quidem de Delictis & eorum pœnis erit agendum.

ARTIC. CIV.

De pœnis, & quemadmodum veteri jure proditas pœnas secundum Constitutiones has Imperiales, & temporum regionumque usum, interpretari oporteat.

Ein Verred / wie man Missethat peinlich straffen soll.

Wenn jemand unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach / durch keine Verhandlung das Leben verwircket hat / soll man nach guter Gewonheit / oder nach Ordnung eines guten Rechtverständigen Richters / so Gelegenheit und Mergerniß der Ubelthat ermessen kan / die Form und Weiß der selben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen / darumb (oder derselben gleichen) / unser Kayserslich Recht nicht setzen / oder zulassen / jemand zum Tod zu straffen / Haben wir in dieser unser und des Reichs Ordnung / auch keinerley Todstraff gesetzt / aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinliche Straff am Leib / oder Gliedern zu / damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben. Dieselben Straff mag man auch erkennen / und gebrauchen / nach guter Gewonheit eines jeden Lands / oder aber nach Ermessigung eines jeden guten verständigen Richters / als oben von Töden geschrieben stehet. Wann unser Kaysersl. Recht etliche peinliche Straff setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbecquem / und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen wären / darzu auch dieselben Recht / die Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen / sondern auch guter Gewonheit / oder Erkantnis verständiger Richter befehlen / und in derselben Willkühr setzen die Straff nach Gelegenheit und Mergerniß der Ubelthat aus Lieb der Gerechtigkeit / und umb gemeines Nuß willen zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / und Kaysersl. Recht / keinerley peinliche Straff am Leben / Ehren / Leib / oder Gliedern setzen / oder verhängen / Daß Richter

Et 3